

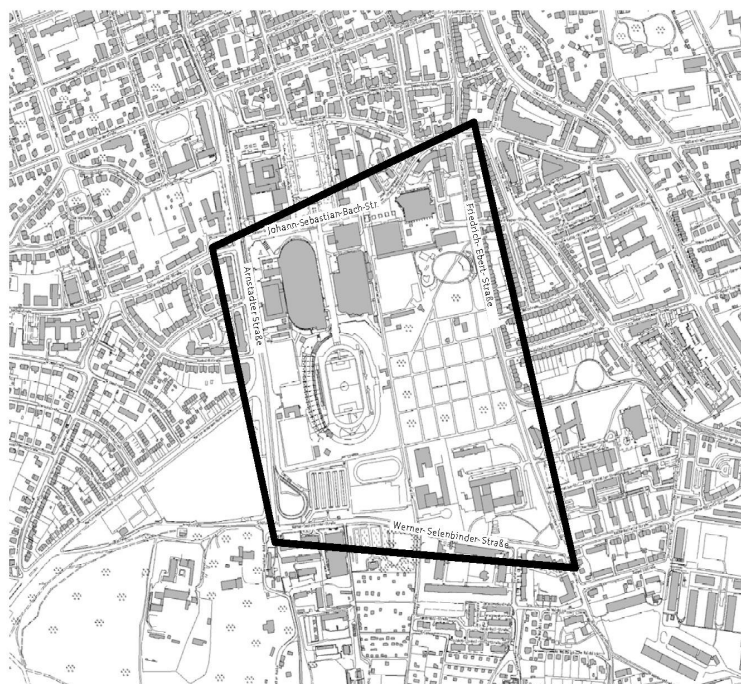
Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 21

Bereich Löbervorstadt

"Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"

Feststellungsexemplar

Begründung



Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
01.08.2012

Inhaltsverzeichnis

1.	<u>Allgemeine Begründung</u>	3
1.1.	<u>Änderungsbereich, Beschreibung des Plangebietes</u>	3
1.2.	<u>Planungsanlass und -erfordernis</u>	3
1.3.	<u>Ziele und Zwecke der Planung</u>	4
1.4.	<u>Verfahrensablauf</u>	5
1.5.	<u>Übergeordnete Planungen</u>	6
1.5.1.	<u>Landesplanung</u>	6
1.5.2.	<u>Regionalplanung</u>	7
1.5.3.	<u>sonstige Planungen und Konzepte</u>	8
1.6.	<u>Beschreibung des Planungsumfeldes</u>	11
1.7.	<u>Technische Infrastruktur</u>	11
2.	<u>Inhalte der Planung</u>	12
2.1.	<u>Art der baulichen Nutzung</u>	12
2.2.	<u>Maß der baulichen Nutzung</u>	12
3.	<u>Städtebauliche Kennziffern; Folgekosten für die Gemeinde</u>	13
4.	<u>Umweltbericht</u>	13
4.1.	<u>Einleitung</u>	13
4.1.1	<u>Kurzbeschreibung</u>	13
4.1.2	<u>Übergeordnete Umweltziele und deren Berücksichtigung im FNP</u>	14
4.2.	<u>Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie der Umweltauswirkungen</u>	15
4.2.1	<u>Bestandsaufnahme</u>	15
4.2.2	<u>Prognose</u>	15
4.2.3	<u>Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Ausgleich</u>	15
4.2.3	<u>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen - Ermittlung des Kompensationsumfanges</u>	19
4.2.4	<u>Alternativen</u>	19
4.3.	<u>Ergänzende Angaben</u>	21
4.3.1	<u>Methodik</u>	21
4.3.2	<u>Monitoring</u>	21
4.3.3	<u>Zusammenfassung</u>	21

1. Allgemeine Begründung

1.1. Änderungsbereich, Beschreibung des Plangebietes

Der Änderungsbereich für den wirksamen Flächennutzungsplan (mit Veröffentlichung im Amtsblatt vom 27.05.2006 wirksam) liegt im südlichen Stadtgebiet von Erfurt im Ortsteil Löbervorstadt. Dabei beträgt die Entfernung zum Citybereich der Erfurter Innenstadt ca. 1,3 km (Luftlinie bis Anger). Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 39,9 ha.

Der Änderungsbereich ist wie folgt zu umgrenzen:

- die Johann - Sebastian - Bach - Straße im Norden
- die Arnstädter Straße im Westen
- die Werner - Seelenbinder - Straße im Süden
- die Friedrich-Ebert-Straße im Osten.

Der Änderungsbereich wird im Bestand insbesondere durch das Stadion und den Südpark sowie die Eislaufhalle, die Schwimmhalle und weitere Sportanlagen geprägt. Weiterhin befinden sich im Änderungsbereich u. a. Bildungseinrichtungen, großflächige Parkieranlagen und Dienstleistungseinrichtungen.

Der Wahl des Änderungsbereiches liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Der Änderungsbereich beinhaltet das Steigerwaldstadion sowie weitere Bereiche, für die im Zusammenhang mit dem Vorhaben "Multifunktionsarena" Veränderungen erforderlich sind oder sein könnten.

Die Darstellungsänderung konzentriert sich dabei auf den Bereich der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten:

- Sonstigen Sondergebiete Stadion / Sportanlagen (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)
- Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung " Städtischer Veranstaltungsort" (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Maßgeblich ist hier die Planzeichnung zur Änderung.

Im Änderungsbereich befindet sich folgender Bebauungsplan in Aufstellung:

- Bebauungsplan LOV635 "Multifunktionsarena Erfurt"

1.2. Planungsanlass und -erfordernis

Planungsanlass für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sind geänderte städtebauliche Entwicklungsziele.

Im Rahmen der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen des Steigerwaldstadions soll das Sportstadion zu einer modernen Multifunktionsarena umgebaut werden.

Mit der Verbreiterung der Nutzungsmöglichkeiten der Anlage sollen regionalwirtschaftliche und touristische Effekte, aber auch eine Verbesserung der Ertragsstruktur bei der Betreibung der Anlage erzielt werden.

Des Weiteren ist die Möglichkeit zusätzlicher Parkieranlagen im südlichen Teil des Änderungsbereiches vorgesehen (siehe Punkt 1.3 "Ziele und Zwecke der Planung" in dieser Begründung).

Das Planungserfordernis ergibt sich aus dem Aufstellungsbeschluss zum v. g. Bebauungsplan LOV 635 "Multifunktionsarena Erfurt". Die im Bebauungsplan vorgesehene Art der Nutzung

entspricht nicht den Darstellungen des wirksamen FNP. Somit wird gegen das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB verstoßen. Der B-Plan kann nicht aus dem wirksamen FNP entwickelt werden.

Die vorliegende Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes ist weiterhin im Hinblick auf die beabsichtigten Nutzungsänderungen erforderlich. Mit der vorgesehenen Durchführung von kulturellen und gewerblichen Großveranstaltungen ist eine Veränderung der auftretenden Lärmemissionen zu erwarten. Insbesondere sind hierbei die Lärmemissionen in der Nachtzeit von Bedeutung. Dies wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens LOV 635 "Multifunktionsarena Erfurt" berücksichtigt. Dabei wurde festgestellt, dass im nachfolgenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren die Anforderungen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gewährleistet sind.

1.3. Ziele und Zwecke der Planung

Grundlegendes Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für den Umbau des Sportstadions zu einer modernen Multifunktionsarena.

Folgende Planungsziele werden mit der vorliegenden Änderung im Änderungsbereich angestrebt:

Die Multifunktionsarena soll multifunktional und polyvalent sein sowie diskriminierungsfrei zur Nutzung bereitgestellt werden. Multifunktional heißt, dass eine Nutzung für eine Vielzahl unterschiedlicher Veranstaltungen aus dem Sport- und Kulturbereich möglich sein muss sowie tatsächlich durchgeführt werden muss. Polyvalent bedeutet, die Nutzbarkeit und tatsächliche Nutzung für zahlreiche unterschiedliche Sportveranstaltungstypen (z. B. Fußballspiele und Leichtathletikwettkämpfe von Profis und Amateuren) muss gegeben sein. Die diskriminierungsfreie Bereitstellung für eine breite Öffentlichkeit muss gewährleistet sein. Eine Konfliktvermeidung bzw. -minimierung ist insbesondere bezüglich der möglichen Emissionen zu berücksichtigen. Die bisherige Darstellung Sondergebiet "Stadion/ Sportanlagen" im wirksamen FNP beinhaltete mit der Angabe "Sportanlagen" eine Nutzungsvorgabe für den Sport und eine komplexe Überbauung mit entsprechenden Sonderbauten.

Für den südlichen Teil des Änderungsbereiches ist im Bereich des Schützenplatzes an den Bestand anknüpfend, die Nutzung für den ruhenden Verkehr dauerhaft zu sichern. In diesem Bereich soll auch die Errichtung von Parkhäusern bzw. Parkdecks grundsätzlich möglich sein. Im Bereich der Rollschuhbahn sollen zukünftig sowohl sportliche Nutzungen als auch die Nutzung von Parkierungseinrichtungen sowie die Kombination beider Nutzungen möglich sein. Die bisherige Darstellung im wirksamen FNP für diese Bereiche beinhaltete das Ziel eines "Städtischen Veranstaltungsplatzes". Mit den neuen Zielsetzungen ist hier ggf. nicht mehr ausreichend Freiraum für die Durchführung mobiler Großveranstaltungen gegeben.

Mit den v. g. Zielen soll eine mit den gesamtstädtischen Entwicklungszielen übereinstimmende, geordnete städtebauliche Entwicklung des Änderungsbereiches gewährleistet werden. Die Ziele werden im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens (siehe Punkt 1.4 "Verfahrensablauf" dieser Begründung) konkretisiert.

Zweck der Änderung ist es, die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu schaffen, um den Bebauungsplan LOV 635 "Multifunktionsarena Erfurt" als Satzung beschließen zu können. Damit können die städtebaulichen Entwicklungsziele im Rahmen des Bebauungsplanes konkretisiert und das Baurecht geregelt werden.

1.4. Verfahrensablauf

Mit dem Beschluss zur Aufstellung und zur frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan LOV 635 "Multifunktionsarena Erfurt" Nr. 1085/11 vom 06.07.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 19.08.2011) wurde auch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet. Die Änderung des FNP wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die FNP-Änderung soll im vollen Verfahren nach § 2 BauGB durchgeführt werden, wobei jedoch auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gem. § 3 Abs. 1 BauGB verzichtet wird, da die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durch die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum v. g. Bebauungsplan bereits hinreichend bekannt gemacht wurden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplanes LOV 635 "Multifunktionsarena Erfurt" erfolgte vom 29.08.-30.09.2011 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 13 vom 19.08.2011).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur FNP-Änderung Nr. 21 mit Schreiben vom 22.02.2012 gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf unterrichtet und beteiligt sowie zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Der Stadtrat Erfurt hat den Entwurf der FNP-Änderung Nr. 21 mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen (Nr. 0385/12 vom 29.03.2012). Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 8 vom 13.04.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 21, dessen Begründung inklusive Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 23.04.2012 bis zum 25.05.2012 öffentlich ausgelegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zum Entwurf gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.04.2012 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Des Weiteren fand am 03.05.2012 eine öffentliche Informationsveranstaltung für interessierte Bürger statt.

Im nächsten Verfahrensschritt soll, nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen und dem Beschluss der Abwägung, die FNP-Änderung Nr. 21 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Nach Erteilung der Genehmigung wird die FNP-Änderung Nr. 21 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt wirksam.

1.5. Übergeordnete Planungen

1.5.1. Landesplanung

Der Thüringer Landesentwicklungsplan (LEP) 2004 (Thüringer Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 6. Oktober 2004, GVBl. S. 754, in Kraft getreten am 30. Oktober 2004) sowie das in Aufstellung befindliche Landesentwicklungsprogramm 2025 (erster Entwurf, 12. Juli 2011) formulieren Erfordernisse der Raumordnung. Zur vorliegenden Änderung des FNP sind die folgenden Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

LEP:

Z 2.2.6

"Oberzentren sind die Städte Erfurt, Gera und Jena."

G 2.2.5

"Oberzentren sollen über hochwertige spezialisierte Einrichtungen mit überregionaler Bedeutung sowie umfassende Angebote an Gütern und Leistungen des spezialisierten höheren Bedarfs verfügen."

G 3.1.4

"Der Siedlungserneuerung im Bestand soll der Vorzug vor einer Siedlungserweiterung im Freiraum gegeben werden."

G 5.4.6

"Der Kultur- und Bildungstourismus soll insbesondere in den Städten Altenburg, Arnstadt, Eisenach, Erfurt, Gera, Gotha, Greiz, Hildburghausen, Ilmenau, Jena, Meiningen, Mühlhausen/Thüringen, Nordhausen, Rudolstadt, Saalfeld/Saale, Schmalkalden, Sondershausen und Weimar weiterentwickelt werden. Diese Städte sollen vor allem bei der Erhaltung der für sie typischen und erhaltenswerten Bausubstanz sowie bei der Ausstattung und Vervollständigung mit den erforderlichen touristischen Infrastrukturen unterstützt werden."

G 5.4.7

"Erfurt, Jena und Weimar sollen gemeinsam für den Städtetourismus entwickelt und ausgebaut werden. Dafür sind im Einklang mit den Erfordernissen des Geschäfts-, Kongress- und Konferenztourismus hochwertige Kultur- und Bildungsangebote bereitzustellen."

G 5.4.11

"Großflächige Freizeiteinrichtungen sollen Zentralen Orten höherer Stufe bzw. regional bedeutsamen Tourismusorten zugeordnet sein.

Bei Neuerrichtungen soll der Umnutzung oder Ergänzung bereits vorhandener baulicher Anlagen bzw. der Entwicklung von Altstandorten gegenüber der Errichtung neuer Anlagen der Vorzug eingeräumt werden."

1. Entwurf des LEP 2025:

Z 2.2.5

"Oberzentren sind die Städte Erfurt, Gera und Jena."

G 2.2.6

"In den Oberzentren als gemeinsamer Teil der Metropolregion Mitteldeutschland in Thüringen sollen die hochwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge mit landesweiter Bedeutung konzentriert und zukunftsfähig weiterentwickelt werden. Dazu zählt insbesondere:

- Innovations- und Wettbewerbsfunktion
- Private und öffentliche Steuerungs- und Dienstleistungsfunktion
- Großräumige Verkehrsknotenfunktion (Autobahnverbindung sowie Fernverkehr bzw. schneller SPNV)
- Bildungs- und Wissensfunktion
- Gesundheits-, Kultur- und Freizeitfunktion."

G 2.4.1

"Die Siedlungsentwicklung in Thüringen soll sich an der Planungsleitlinie Innen- vor Außenentwicklung orientieren. Dabei soll der Schaffung verkehrsminimierender Siedlungsstruktu-

ren und der Orientierung an zukunftsfähigen Verkehrsinfrastrukturen ein besonderes Gewicht beigemessen werden."

G 2.4.2

"Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke soll sich am gemeindebezogenen Bedarf orientieren und dem Prinzip Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme folgen. Der Nachnutzung geeigneter Brach- und Konversionsflächen wird dabei ein besonderes Gewicht beigemessen."

G 3.2.1

"Bei überörtlich wirksamen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen soll auf einer interkommunalen Kooperation basierenden Entwicklungszielen bei der Abwägung mit konkurrierenden Entwicklungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden. Als räumlicher Maßstab gelten insbesondere die mittelzentralen Funktionsräume."

G 3.3.1

"Der Stärkung und Weiterentwicklung der Metropolfunktionen im Thüringer Kernraum der Metropolregion Mitteldeutschland soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Dazu zählen nachfolgende Vorhaben und Maßnahmen:

- Verbesserung der Erreichbarkeit der Metropolregion Mitteldeutschland über die transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) und Stärkung des Eisenbahnknotens Erfurt auf der Grundlage der Neubaustrecke von Halle/Leipzig nach Nürnberg, die Ertüchtigung der Verbindung von Frankfurt/Main nach Erfurt sowie den Ausbau der Mitte-Deutschland-Schienenverbindung.
- Schaffung von qualitativ hochwertigen Verbindungen zum Skandinavischen Raum sowie nach Ost-, Südost- und Südeuropa.
- Nutzung der mit der Inbetriebnahme der VDE 8.1/8.2 (Hochgeschwindigkeitsverbindungen Berlin-Erfurt-München) ab 2015/2017 und der Fertigstellung des Thüringer Autobahnnetzes (Gesamtfertigstellung voraussichtlich 2013) verbundenen Entwicklungspotenziale Erfurts.
- Die Metropolregion Mitteldeutschland soll zu einem attraktiven Kultur- und Lebensraum im internationalen Wettbewerb entwickelt werden. Im Raum Erfurt-Weimar-Jena sollen die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine Destination Städtetourismus, insbesondere im Bereich eines hochwertigen Tagungs- und Kongresstourismus geschaffen werden."

G 4.3.3

"Eine Ansiedlung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von großflächigen Freizeiteinrichtungen soll bevorzugt in Zentralen Orten bzw. in Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktion erfolgen."

Fazit:

Die vorliegende Änderung erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze der Landesplanung. Die Ziele der Landesplanung werden beachtet.

1.5.2. Regionalplanung

Der Änderungsbereich liegt in der Planungsregion Mittelthüringen. Der Regionalplan Mittelthüringen 2011 (RPMT) formuliert Erfordernisse der Raumordnung. Zur vorliegenden Änderung des FNP sind die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen.

G 1-8

"Der Schwerpunkt für die Entwicklung der Landeshauptstadt Erfurt soll neben der weiteren Profilierung als größtes Oberzentrum Thüringens auf die weitere Übernahme von metropolitänen Funktionen gesetzt werden."

G 1-11

"Das Oberzentrum Erfurt soll als Standort für den Leistungssport in ausgewählten Disziplinen und Ballsportarten mit hohem Zuschauerzuspruch gesichert werden."

G 3-56

"Das in der Planungsregion vorhandene breite Angebot an Sportsportanlagen soll bedarfsgerecht erhalten und auch unter Attraktivitätsaspekten weiterentwickelt werden. Neue Anlagen sollen bevorzugt in Zentralen Orten und Regional bedeutsamen Tourismusorten errichtet werden sowie über eine gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr verfügen. Eine Koordinierung hinsichtlich räumlicher Nähe und Nutzungssynergien mit geeigneten vorhandenen Anlagen soll angestrebt werden."

G 4-28

"In den Städten mit Bedeutung für den Kultur- und Bildungstourismus soll die touristische Infrastruktur insbesondere durch folgende Maßnahmen verbessert werden:

- die Erhaltung und Aufwertung der kulturhistorisch geprägten Ortsbilder, Sehenswürdigkeiten und Ausflugsziele,
- die Optimierung der verkehrstechnischen Anbindung und verkehrsberuhigende Maßnahmen im Innenstadtbereich,
- die zukunftsfähige Entwicklung von Gastronomie und Beherbergung,
- die Erweiterung von vielfältigen und attraktiven Bildungs-, Kultur-, Unterhaltungs-, Freizeit- und Sportangeboten."

G 4-29

"Die touristische und kulturelle Zusammenarbeit entlang der Thüringer Städtekette sowie mit den Städten mit Bedeutung für Kultur- und Bildungstourismus in den benachbarten Planungsregionen soll weiter ausgebaut werden."

Fazit:

Die vorliegende Änderung des FNP erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze der Regionalplanung.

1.5.3. sonstige Planungen und Konzepte

Regionalkonzept der Impulsregion - Region Erfurt-Weimar -Jena:

Seit dem Jahr 2005 besteht eine Kooperation der drei Städte und des Kreises Weimarer Land als Impulsregion, von der Impulse für die Entwicklung des gesamten Freistaates Thüringen ausgehen. Im regionalen Entwicklungskonzept wird ausgeführt, dass das touristische Profil der Region "durch den Städte-, Kultur-, und Tagestourismus sowie Kongresse" bestimmt wird. Der vorgesehene Ausbau der Stadien in Erfurt und Jena zu multifunktionalen Veranstaltungsorten mit dem Schwerpunkt Tagungs- und Kulturveranstaltungen ist geeignet, dieses Profil zu stärken. Für diesen Schwerpunkt bietet die Region hervorragende Voraussetzungen durch die zentrale Lage in Deutschland und Europa, die gute Verkehrsanbindung (Straßen-, Schienen- und Luftverkehr), die vielfältige Kulturlandschaft, das große kulturhistorische Angebot und die hohe Dichte an Hochschulen, sowie Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen. Das Beherbergungsangebot ist ebenfalls hinsichtlich Qualität und Quantität ausreichend. Der in Erfurt und Jena geplante Umbau zu multifunktionalen Veranstaltungsorten (MVStätt) muss bei der Entwicklung der jeweiligen Nutzungskonzepte die bestehenden Veranstaltungseinrichtungen berücksichtigen. Wenn man berücksichtigt, dass Weimar über ein modernes Tagungs- und Kongresszentrum verfügt, könnte eine sinnvolle Ergänzung des Angebots in Erfurt und Jena ein Schritt zur "Tagungs- und Kongressregion Erfurt-Weimar-Jena" sein. Der Lenkungsausschuss der Impulsregion hat in der Sitzung am 07.09.11 den Umbau der beiden multifunktionalen Veranstaltungsorten in Erfurt und Jena in das Regionalkonzept "Region Erfurt-Weimar-Jena Die Impulsregion", als Maßnahme im "Handlungsfeld Kultur, Tourismus, Sport" aufgenommen.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2020 (ISEK):

Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2020 (vom Stadtrat am 29.10.08 bestätigt) wurden allgemeine Ziele zu Kultur und Sport benannt. Als Ziele werden hierzu u. a. "Erhalt und qualitativer Ausbau der Sportanlagen und Sportinfrastruktur" sowie "Effiziente Auslastung der Sportinfrastruktur weiter verbessern" benannt. Im Änderungsbereich des FNP wird im ISEK u. a. das Sportzentrum Süd dargestellt. Des Weiteren wird als Ziel "Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen an kulturellen Angeboten ermöglichen" benannt. Als strategisches Projekt wird auf das in Erarbeitung befindliche Kulturkonzept verwiesen, welches ein Leitbild formuliert und künftige Prinzipien eines Kulturmanagements benennt. Im Zentrum der Zielbestimmungen sollen Aussagen zur Konsolidierung und Weiterentwicklung kultureller Infrastrukturen sowie zu Umfang und Qualität des öffentlichen Kulturauftrags stehen. Als Schwerpunkt wird u. a. avisiert "Nationale und internationale Präsenz der Erfurter Kultur stärken".

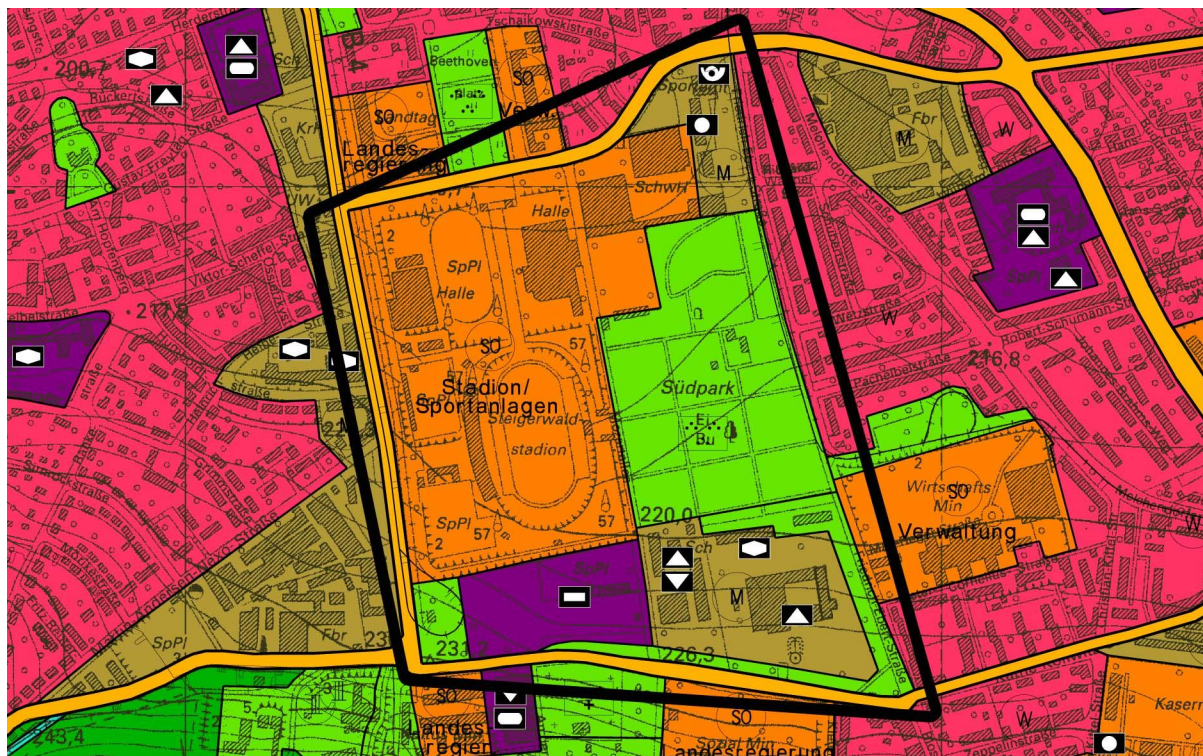
Fazit:

Die vorliegende Änderung des FNP entspricht dem im Integrierten Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2020 formulierten allgemeinen Zielen der Stadtentwicklung.

Wirksamer Flächennutzungsplan:

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Erfurt stellt den Änderungsbereich u. a. als Sondergebiet Stadion / Sportanlagen dar. In der Begründung zum wirksamen FNP wird ausgeführt: "Wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung und z. T. zentralen Bedeutung sind auch Einrichtungen des Gemeinbedarfes als Sondergebiete dargestellt, wie z.B. Universität, Klinikum oder Steigerwaldstadion. (...) Das Sportzentrum Süd wird weiter ausgebaut und aufgewertet, so dass im Steigerwaldstadion, im Eissportzentrum, in den Sporthallen und in der umgebauten Südschwimmbadhalle ein immer breiteres Angebot an Leistungs- und Breitensportveranstaltungen nutzbar sein wird."

Die südlich an das Steigerwaldstadion angrenzende Fläche (östlich der Straßenbahnschleife bis zur Werner-Seelenbinder-Straße) stellt der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt als eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Städtischer Veranstaltungsplatz" dar. In der Begründung zum FNP wird hierzu u. a. ausgeführt: "Für Plätze, die für Märkte, Großveranstaltungen, Kundgebungen, Feste u. ä. zur Verfügung stehen, wurde (...) die Zweckbestimmung - Veranstaltungsplatz - aufgenommen. (...) Als Gemeinbedarfsfläche "Veranstaltungsplatz" ist zum einen der Domplatz dargestellt, der als zentraler Markt-, Veranstaltungs- und Festplatz für Erfurt dient. Die gleiche Darstellung wurde für den Schützenplatz im Süden Erfurts gewählt. Er soll als unbefestigter Platz mit guter ÖPNV-Anbindung für mobile Veranstaltungen und Feste zur Verfügung stehen. Zwischenzeitlich wird er weiterhin größtenteils als Parkplatz genutzt werden können."



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (Veröffentlichung im Amtsblatt vom 27.05.2006)

Fazit:

Die vorgesehene Änderung des FNP ist mit der Grundkonzeption des wirksamen FNP vereinbar.

Landschaftsplan:

Der Landschaftsplan vom November 1997 ist in den wirksamen FNP eingeflossen.

Zum Änderungsbereich enthält der Landschaftsplan als Ziele die folgenden Darstellungen:

- Grünfläche (im Bereich der Sportplätze und des Stadions)
- Parkanlage (Südpark)
- Stadtplatz mit dem Ziel der Durchgrünung sowie dem Freihalten von Verkehr und Bebauung (im Bereich des Schützenplatzes und der Rollschuhbahn sowie im Eingangsbereich des Stadions)
- Parkhaus/Parkpalette (im Bereich der Wendeschleife) sowie Parkplätze im Bereich Südschwimmhalle Eislauferzentrum
- Grünachsen entlang der umgebenden Straßen sowie entlang der Wegeverbindung südlich des Stadions

Übergeordnetes Ziel der ökologischen Stadtentwicklung für den Bereich der Inneren Stadt ist die deutliche Erhöhung des Grünflächenanteils und der Freiraumqualität, um die Verknüpfung von Wohnen, Arbeiten und Erholen zu ermöglichen.

Die den Änderungsbereich betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte werden gesondert im Umweltbericht zur vorliegenden FNP-Änderung dargestellt und bewertet (siehe Punkt 4 "Umweltbericht" dieser Begründung).

Sportstättenleitplan:

Der aktuelle Sportstättenleitplan wurde mit Stadtratsbeschluss Nr. 0896/08 am 24.06.10 gefasst. Laut Vorgaben des für Sport zuständigen Thüringer Ministeriums soll er nach 5 Jahren, d.h. 2015, auf seine Aktualität überprüft werden.

Die Umgestaltung des Steigerwaldstadions ist im Leitplan als besonders dringliches Vorhaben aufgeführt.

Die weiteren Sportstätten im Sportzentrum Erfurt-Süd (Leichtathletikhalle, Eissportzentrum, Rollschuhbahn und Schwimmhalle Süd) sind als Sportanlagen mit zukünftigem Bestand aufgeführt.

Fazit: Die vorliegende Änderung des FNP entspricht dem Sportstättenleitplan.

Bäderkonzept:

Laut beschlossenen Erfurter Bäderkonzept DS 2663/10 vom 23.11.2011 "...werden die beiden sanierten Schwimmhallen am Johannesplatz und Roland-Matthes-Schwimmhalle auf lange Sicht weiter betrieben und stehen auch angesichts der intensiven Auslastung nicht zur Disposition."

Fazit: Die vorliegende Änderung des FNP entspricht dem Bäderkonzept.

1.6. Beschreibung des Planungsumfeldes

Im Westen befinden sich jenseits der Arnstädter Straße Wohn- und Mischgebiete und eine Brachfläche (Lingelfläche).

Im Osten befinden sich ebenfalls Wohngebiete und Mischgebiete sowie ein Verwaltungsareal.

Im Norden grenzen Wohngebiete sowie Nutzungen der Landesregierung an.

Südlich befinden sich Nutzungen der Landesregierung, die Thüringenhalle und ein jüdischer Friedhof.

1.7. Technische Infrastruktur

Von Erfurt sind auf Grund der zentralen geographischen Lage alle Regionen Deutschlands sowie die europäischen Nachbarländer sehr gut zu erreichen. Mit dem "Erfurter Ring" ist Erfurt hervorragend verkehrstechnisch erschlossen.

Der Änderungsbereich liegt an der Haupteinfallsstraße Erfurts von Süden, dem Straßenzug Arnstädter Chaussee - Martin-Andersen-Nexö-Straße - Arnstädter Straße und ist somit aus der Stadt wie auch über das überörtliche Straßennetz gut zu erreichen.

Die Hauptschließung des Änderungsbereiches erfolgt über die vier umgebenden Straßen Arnstädter Straße, Werner-Seelenbinder-Straße, Friedrich-Ebert-Straße und J.-S.-Bach-Straße. Die zentral in Nord-Süd-Richtung durch das Gelände verlaufende Mozartallee ist nicht durchgängig befahrbar.

Die Erschließung des Änderungsbereiches durch den ÖPNV ist sehr gut (Stadtbahnlinie 1, 3 und 4).

Im Änderungsbereich befinden sich umfangreich Leitungen und Medien.

2. Inhalte der Planung

2.1. Art der baulichen Nutzung

Folgende Darstellungsänderungen des wirksamen Flächennutzungsplanes zur Art der baulichen Nutzung sind in der vorliegenden Änderung enthalten:

Sondergebiet Multifunktionsarena, gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO:

Den allgemeinen Zielen der vorliegenden Änderung entsprechend (siehe Punkt 1.3. "Ziele und Zwecke der Planung" dieser Begründung) wird als Art der Nutzung Sondergebiet Multifunktionsarena dargestellt. Das Sondergebiet "Multifunktionsarena" soll der Unterbringung einer multifunktionalen Veranstaltungsarena dienen, in der eine multifunktionale Veranstaltungstätte für sportliche, kulturelle und sonstige Veranstaltungen möglich ist. Neben der v. g. Hauptnutzung sollen weitere ergänzende Nutzungen möglich sein, wie z. B.

- Anlagen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke,
- Ausstellungsflächen,
- Veranstaltungs- und Tagungsräume,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Büros und
- Anlagen der Fremdwerbung.

Sondergebiet Parken und Sportanlagen, gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO:

Im Bereich dieser Darstellung sollen künftig sportliche Nutzungen als auch die Nutzung von Parkierungseinrichtungen und auch die Kombination beider Nutzungen möglich sein (z.B. Parkpalette mit Sportanlage auf dem Oberdeck).

Sondergebiet Sportanlagen, gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO:

Den Zielen des wirksamen FNP entsprechend (siehe Punkt 1.5.3. "Sonstige Planungen und Konzepte" dieser Begründung) wird als Art der Nutzung Sondergebiet Sportanlagen dargestellt. Die bisherige Zielstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Zweckbestimmung "Stadion" ist in die Darstellung des v. g. Sondergebietes Multifunktionsarena eingegangen.

Flächen für den ruhenden Verkehr, gem. § 5 Abs. 2. Nr. 3 BauGB

An den Bestand anknüpfend werden Teile des Schützenplatzes als Fläche für den ruhenden Verkehr dargestellt. Hier soll eine Nutzung für den ruhenden Verkehr erfolgen. Mit dieser Darstellung soll die planungsrechtliche Grundlage für einen flexiblen Umgang mit der Fläche gesichert werden. Langfristig wäre damit die planungsrechtliche Option für die Errichtung weiterer öffentlicher Parkplätze (Parkhaus oder Parkpalette) gewahrt.

2.2. Maß der baulichen Nutzung

Im wirksamen FNP der Stadt Erfurt wurde generell kein Maß der baulichen Nutzung dargestellt, um flexibel im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf die entsprechenden Erfordernisse reagieren zu können. Aus diesem Grund wird im Verfahren zur vorliegenden Änderung des FNP ebenfalls kein Maß der baulichen Nutzung dargestellt.

3. Städtebauliche Kennziffern; Folgekosten für die Gemeinde

Folgende Flächengrößen/ städtebaulichen Kennziffern ergeben sich im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP.

<u>Flächendarstellung in Hektar:</u>	<u>wirksamer FNP / Änderung Nr. 21</u>	
- Sondergebiet Stadion/Sportanlagen	17,5 ha	0 ha
- Sondergebiet Multifunktionsarena	0 ha	8,7 ha
- Sondergebiet Parken und Sportanlagen	0 ha	0,8 ha
- Sondergebiet Sportanlagen	0 ha	8,8 ha
- Gemischte Baufläche	6,4 ha	6,4 ha
- Fläche für den Gemeinbedarf, Städtischer Veranstaltungsplatz	2,9 ha	0 ha
- Flächen für den ruhenden Verkehr	0 ha	2,1 ha
- Grünflächen	4,3 ha	4,3 ha
- Grünflächen, Parkanlage	8,8 ha	8,8 ha
Flächen gesamt	39,9 ha	39,9 ha

Folgekosten für die Stadt Erfurt, die sich unmittelbar aus dem Verfahren der Änderung des FNP ergeben, sind nicht zu erwarten.

4. Umweltbericht

4.1. Einleitung

4.1.1 Kurzbeschreibung

Gesetzliche Grundlage

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) sowie gemäß §§ 3b ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757,2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723), muss für die 21. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Lagebeschreibung

Der Planungsraum mit einer Fläche von ca. 39 ha befindet sich innenstadtnah im Stadtteil Löbervorstadt im Bereich des bestehenden Steigerwaldstadions sowie angrenzender Sportanlagen und des Südparks. Der Planungsraum ist derzeit durch die Flächen der Sportanlagen, Grünflächen und des teilweise als Parkplatz genutzten Veranstaltungsplatzes geprägt und ist in seinem Umfeld gekennzeichnet durch Wohnen, Erholungsnutzungen des Steigernordrandes sowie Mischnutzungen (Verwaltung, Schulen, gemischte Bauflächen). Der bestehende FNP sieht für den Planungsraum im Bereich der FNP-Änderung ein Sondergebiet - Stadion/Sportanlagen, eine Fläche für den Gemeinbedarf/ Städtischer Veranstaltungsplatz vor sowie Grünflächen, Verkehrsflächen und Gemischte Bauflächen, die nicht von der Änderung betroffen sind.

Art und Umfang des zu erwartenden Eingriffs der FNP-Änderung

Mit der Änderung des FNP wird das bestehende Sondergebiet - Stadion/Sportanlagen unterteilt in zwei separate Sondergebietsflächen: Multifunktionsarena und Sportanlagen. Die bisherige Fläche für den Gemeinbedarf wird nunmehr als Fläche für den ruhenden Verkehr sowie als Sondergebiet Parken und Sportanlagen ausgewiesen. Der mögliche Versiegelungsgrad erhöht sich durch die geplante Nutzungsänderung im Bereich der bisherigen Fläche für den Gemeinbedarf um ca. 1.500 m². Die Möglichkeit der veränderten Nutzung der Sondergebietsfläche Multifunktionsarena durch vielfältigere Veranstaltungen und damit verbundene Verschiebung der Veranstaltungszeiten kann zur Lärmbelastung der umgebenden Nutzungen sowie zur Störung von bestimmten Tierarten führen. Hinsichtlich der Lärmbelastung wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgestellt, dass "unter Beachtung aller Randbedingungen, insbesondere hinsichtlich detaillierter Nutzungs- und Beurteilungszeiträume, nachbarschaftsverträglicher Betrieb nur mit konkreten Auflagen möglich sein wird."

4.1.2 Übergeordnete Umweltziele und deren Berücksichtigung im FNP

Regionalplan Mittelthüringen (RP-M 2011) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB)	
Ziele / Grundsätze der Raumordnung	Berücksichtigung
Umweltbezogene Ziele der Raumordnung sind von der Planung nicht betroffen (z.B. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz oder Freiraumsicherung)	
Grundsatz G 2-1: Durch Innenentwicklung, Revitalisierung von Siedlungskernen, Erhöhung der Flächenproduktivität, Verbesserung der Infrastruktureffizienz, Sicherung von Freiräumen und Freihaltung von Retentionsflächen sowie durch interkommunale Abstimmungen bzw. Zusammenarbeit soll ein Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung erreicht werden. Dabei sollen die zukünftigen Bedürfnisse der Daseinsvorsorge auf der Grundlage der demografischen Veränderungen berücksichtigt werden.	Die Änderung entspricht dem Grundsatz (Überplanung einer bestehenden Siedlungsfläche).
Grundsatz G 3-56: Das in der Planungsregion vorhandene breite Angebot an Sportanlagen soll bedarfsgerecht erhalten und auch unter Attraktivitätsaspekten weiterentwickelt werden. Neue Anlagen sollen bevorzugt in Zentralen Orten und regional bedeutsamen Tourismusorten errichtet werden sowie über eine gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr verfügen.	Die Änderung entspricht dem Grundsatz (Überplanung einer bestehenden Sportanlage in der Landeshauptstadt).
Landschaftsplan der Stadt Erfurt (1997) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB)	
Ziele	Berücksichtigung
Im Landschaftsplan (Entwicklungskarte) werden die Sportplätze/ das Stadion als Grünfläche dargestellt, wobei die Signatur „Sportanlage“ fehlt, bzw. nur in der Plangrundlage erkennbar ist. Außerdem erfolgt eine Darstellung von Flächen als Verkehrsflächen, Stadtplatz mit dem Ziel der Durchgrünung sowie dem Freihalten von Verkehr und Bebauung. Im Bereich der Wendeschleife erfolgt die Kennzeichnung als Zweckbestimmung Parkhaus/Parkpalette Allgemeine Zielsetzungen: Ökologische Stadtentwicklung: Deutliche Erhöhung des Grünflächenanteils und der Freiraumqualität im zusammenhängenden Stadtgebiet (Erweiterte Altstadt, Innere Stadt, Äußere Stadt) um die Verknüpfung von Wohnen, Arbeiten und Erholen zu ermöglichen. Entwicklungsziel Äußere Stadt: Lösung des Verkehrsproblems mit Parkhäusern oder Tiefgaragen, Nutzung der entstehenden Freiflächen als Grünfläche oder öffentlicher	Unter Berücksichtigung der Landschaftsplanendarstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage wird eine weitgehende Übereinstimmung mit dem Landschaftsplan gesehen. Grünstrukturen entlang der (Erholungs-/Frischluft-) Achse Steiger - Südpark - Innenstadt werden erhalten.

Platz, Verbesserung der Abschirmung zu den stark befahrenen Straßen mit Hilfe von breiten Immissionsschutzpflanzungen	
Schutzgebiete (s. Rahmenkonzept zur Fortschreibung des Landschaftsplanes 2011) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a, b, g BauGB)	
Ziele	Berücksichtigung
Umweltbezogene Schutzgebiete (z.B. nach Wasser- oder Naturschutzrecht) sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Natura 2000-Gebiete oder -Objekte befinden sich nicht in relevanter Entfernung zum Änderungsbereich. Das FFH-Gebiet DE 5032-301 „Steiger - Willroder Forst - Werningslebener Wald“ sowie das in dem stadtnahen Bereich flächenidentische EG-Vogelschutzgebiet DE 5032-420 Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt beginnen erst 300 m von der südwestlichen Plangebietsgrenze entfernt.	Eine erhebliche Änderung der Bestandssituation oder der zulässigen Nutzungen im Bereich des Änderungsbereiches, die negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete haben könnten, erfolgen durch die Planung nicht. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.
Klimagutachten der Stadt Erfurt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e, g, h BauGB)	
Ziele	Berücksichtigung
Das Plangebiet befindet sich in der Klimaschutzzone 2. Ordnung und somit auf einer Fläche mit großer Bedeutung für die Kalt- und Frischluftentstehung/-weiterleitung sowie die Be- und Entlüftung und die bioklimatische Situation in der Stadt Erfurt. Die klimawirksamen Strukturen sind zu erhalten (bzw. nicht zu verbauen, z.B. durch Querriegel)	Der bestehende Versiegelungsgrad wird weitestgehend beibehalten (entspricht GRZ 0,8). Der lokalklimatisch und lufthygienisch vorbelastete Raum (durch angrenzende Verkehrs- und Siedlungsflächen) erfährt durch die Neustrukturierung der Freiflächen und Sondergebietsflächen keine Veränderung.
Luftreinhalteplan der Stadt Erfurt (2005 / 2012) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e, g, h BauGB)	
Ziele	Berücksichtigung
Maßnahme 1.1.2: Förderung des Rad- und Fußverkehrs	Restriktiver Ansatz hinsichtlich PKW-Nutzung fördert Nutzung von Fahrrad und ÖPNV; Erhalt von Fußwegen im Plangebiet. Sicherung von Stellflächen im südlichen Änderungsbereich.
Maßnahme 1.1.4: Parkraummanagement	
Maßnahme 2.5.1: Generelle Beachtung regional- und lokalklimatischer Zusammenhänge	Freihalten von Luftleitbahnen und Sicherung der Grünflächen
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB)	
Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt	
Ziele	Berücksichtigung
Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten, die ordnungsgemäße Entsorgung der nicht vermeidbaren Abfälle mittels Einrichtung geeigneter Abfallbehälter-Standplätze oder Entsorgungsräume für die einzelnen Objekte ist erforderlich.	Die Umsetzung der Zielstellung wird auf das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren verlagert.

4.2. Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie der Umweltauswirkungen

4.2.1 Bestandsaufnahme	4.2.2 Prognose	4.2.3 Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Ausgleich
der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	über die <u>erhebliche</u> Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung / Nichtdurchführung der Planung [+] positive Auswirkungen [-] nachteilige Auswirkungen	
Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB		
Flora / Fauna		
Der Änderungsbereich liegt außer-	a) Prognose bei Durchführung	Aufgrund der wahrscheinli-

halb von Schutzgebieten mit faunistischer oder floristischer Bedeutung; besondere faunistische oder floristische Funktionsräume sind ebenfalls nicht betroffen (Biotopverbund gem. Landschaftsplan, NATURA 2000-Gebiete). Im Thüringer Artenerfassungsprogramm (LINFOS) sind für das Plangebiet keine Tiernachweise erfasst. Individuen folgender geschützter Artengruppen werden im Plangebiet vermutet: Fledermäuse, Brutvögel Lineare Grünstrukturen an Straßen, Zusammenhängende Grünflächen (Südpark)	<u>der Planung:</u> [-] anlagebedingte Versiegelung führt zum dauerhaften Verlust von im FNP ausgewiesenen (teilversiegelten) Flächen für Gemeinbedarf mit geringer Bedeutung als Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten auf einer Flächengröße von ca. 0,15 ha bau-/ betriebsbedingt: [-] Erhebliche Störung von wirkungsempfindlichen Tierarten während bestimmter Lebensphasen im Plangebiet. <u>b) Prognose bei Nichtdurchführung der Planung:</u> [+ -] Vermeidung von zusätzlichen Störwirkungen auf empfindliche Tierarten	chen Besiedlung des Gebietes durch geschützte Arten ist die Beeinträchtigung als erheblich einzuschätzen, kann jedoch durch Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplan minimiert bzw. ausgeschlossen werden. Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplanes von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie zur Strukturierung mit zusammenhängenden Grünflächen (Baum- und Strauchpflanzungen)
Boden		
Anthropogen überformte Standorte im Siedlungsbereich mit geringer Naturnähe keine Altlastenverdachtsflächen	<u>a) Prognose bei Durchführung der Planung:</u> [-] anlagebedingte Versiegelung führt zum dauerhaften Verlust der Speicher-, Regel- und Lebensraumfunktion des Bodens auf einer Flächengröße von 0,15 ha bau- / betriebsbedingt: ./ (Stoffeinträge durch gesetzliche Regelungen vermeidbar) <u>b) Prognose bei Nichtdurchführung der Planung:</u> [+ -] Beibehalt des Versiegelungsgrades	Versiegelungsgrad bleibt annähernd gleich Sicherung von Grünflächen
Wasser		
<u>Oberflächengewässer:</u> Der Planungsraum weist keine Fließgewässer auf	<u>a) Prognose bei Durchführung der Planung:</u> [-] anlagebedingte Flächenneversiegelung auf 0,15 ha führt zur geringfügigen Erhöhung des Oberflächenabflusses betriebs-/ baubedingt: ./ Stoffeinträge in angrenzende Gewässer sind durch gesetzliche Regelungen vermeidbar <u>b) Prognose bei Nichtdurchführung der Planung:</u> [+ -] Beibehalt der aktuellen Abflusssituation	Versiegelungsgrad bleibt annähernd gleich

<u>Grundwasser:</u> Grundwasserstauungskörper mit mäßiger Grundwasserführung (Übergangsbereich Unterer Keuper / Gipskeuper). Grundwasserneubildungsrate gering bis sehr gering /nicht erheblich	<u>a) Prognose bei Durchführung der Planung:</u> [-] anlagebedingter Verlust der Infiltrationsfläche durch Versiegelung bau-/ betriebsbedingte Stoffeinträge in das Grundwasser sind durch gesetzliche Regelungen vermeidbar <u>b) Prognose bei Nichtdurchführung der Planung:</u> [+ -] Beibehalt der aktuellen Versickerungssituation	Versiegelungsgrad bleibt annähernd gleich
Klima / Luft Klimaschutzzone 2. Ordnung (Fläche mit großer Bedeutung für die Kalt- und Frischluftentstehung, sowie die Be- und Entlüftung und die bioklimatische Situation in der Stadt Erfurt) Vorbelastungen: hoher Versiegelungsgrad im Plangebiet, aktuelle Stadionnutzung sowie Verkehrsbelastungen an der B 4 und der Werner-Seelenbinder- Straße	<u>a) Prognose bei Durchführung der Planung:</u> [-]Beeinträchtigung des Meso-/ Mikroklimas durch weitere (geringfügige) Versiegelung auf einer Flächengröße von 0,15 ha betriebs-/ baubedingt: bauzeitliche Verlärmung und Staubbelastung, deren Erheblichkeit mit der Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen vermieden werden kann <u>b) Prognose bei Nichtdurchführung der Planung:</u> [+ -] weitestgehender Erhalt der klimatisch vorbelasteten Situation	Der lokalklimatisch und lufthygienisch vorbelastete Raum (durch angrenzende Verkehrs- und Siedlungsflächen) erfährt durch die Neustrukturierung der Freiflächen und Sondergebietsflächen keine Veränderung. Erhalt / Sicherung der Durchgrünung des Plangebietes Bereits derzeit überschrittenen Immissionsgrenzwerten wird durch gesamtstädtische Maßnahmen (Luftreinhalteplan) entgegengewirkt. Die Abgrenzung der Umweltzone ist ggf. anzupassen.
Orts-/ Landschaftsbild Der Änderungsbereich ist anthropogen überprägt und weist durch die langjährige Nutzung unterschiedliche Baustile und -elemente sowie Brachflächen auf Positiv für das Stadtbild ist die starke Durchgrünung des Plangebietes in Fortsetzung des Steiger- nordrandes .	<u>a) Prognose bei Durchführung der Planung:</u> [+ -]: Geringfügige Reduzierung des bestehenden Durchgrünungseffektes durch Entfernung von hohen Bäumen/Gehölzstrukturen. Veränderung gewohnter Stadtbilder und Silhouetten, mögliche Aufwertung durch Beseitigung von verfallenden Gebäuden und Brachflächen bau-/ betriebsbedingt: Lärm-/ Blendwirkungen/ Lichtverschmutzung bei Betrieb/ Veranstaltungen <u>b) Prognose bei Nichtdurchführung der Planung:</u> [+/-] Beibehalten der aktuellen Siedlungsgestalt	Erhalt / Sicherung der Durchgrünung des Plangebietes sowie der Durchwegung

Biologische Vielfalt Die Zielsetzungen des wirksamen FNP (Sondergebiete Sport/ Stadion, städtischer Veranstaltungsplatz, Verkehrsflächen Gemischte Bauflächen) des FNP lassen aufgrund der Nachbarschaft zu größeren zusammenhängenden Grünflächen für den Planungsraum eine geringe bis mittlere biologische Vielfalt erwarten.	<u>a) Prognose bei Durchführung der Planung:</u> [-] voraussichtlich anlagebedingter Verlust von Nutzungsstrukturen, die Lebensraum für geschützte Arten bieten <u>b) Prognose bei Nichtdurchführung der Planung:</u> [+/-] Erhalt der Gebietscharakteristik und somit des aktuell zu erwartenden Artenspektrums	Regelung durch Festsetzungen des Bebauungsplanes (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, Einschränkung störender Nutzungen, Erhalt und ggf. Ersatz von Grünstrukturen)
Wirkungsgefüge: Aufgrund der Lage im innerstädtischen Siedlungsbereich ist der Planungsraum charakterisiert durch vorbelastete Böden bei geringer Strukturvielfalt, geringer Grundwasserneubildungsrate, mäßiger Klimaaktivität und ein für den Siedlungsbereich typisches Artenspektrum.	<u>a) Prognose bei Durchführung der Planung:</u> Bau-/ betriebsbedingte Beeinträchtigungen können durch die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften vermieden werden. [-] anlagebedingt: Mit dem Verlust von unversiegelten Böden durch Versiegelungsmaßnahmen werden die klimatische Ausgleichsfunktion des Gebietes sowie das Angebot an Lebensräumen geringfügig reduziert. Gleichzeitig erfolgt mit der Versiegelung eine Vernichtung des Bodens, was die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate nach sich zieht. Prognosen und ggf. Gegenmaßnahmen sind im Rahmen des B-Planes zu regeln. <u>b) Prognose bei Nichtdurchführung der Planung:</u> Erhalt des Standortes und der damit verbundenen biotischen und abiotischen Funktionen	Die Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tierwelt erfolgt überwiegend über die Festsetzungen des Bebauungsplanes als Maßnahmen für den speziellen Artenschutz . Geeignete Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung der Sondergebiete durch Baum- und Strauchpflanzungen erfolgen über die Festsetzungen des Bebauungsplanes
Natura 2000 Gebiete im Planungsraum und dessen Umfeld: keine	<u>Prognose bei Durchführung / Nichtdurchführung der Planung:</u> ./	./
Belange nach §1 Abs. 6 Nr. 7c) BauGB		
Menschen und ihre Gesundheit Im Westen befinden sich jenseits der Arnstädter Straße Wohn- und Mischgebiete und eine Brachfläche (Lingelfläche) und im Osten der Südpark und die Gemischten Bauflächen mit Schulen und öffentlichen Verwaltungen. Im Norden grenzen Grünflächen, Wohnbauflächen und weitere Sondergebiete für Verwaltungen unmittelbar an den Änderungsbe-	<u>a) Prognose bei Durchführung der Planung:</u> bau-/ betriebsbedingt nachteilige Auswirkungen sind bei Einhaltung der gesetzlichen Regelungen nicht zu erwarten [+ -]: Eine über das bereits ausgewiesene SO Stadion/ Sportanlagen hinausgehende Beeinträchtigung der Erholungs- und	Unter Beachtung aller Randbedingungen, insbesondere hinsichtlich detaillierter Nutzungs- und Beurteilungszeiträume, ist ein nachbarschaftsverträglicher Betrieb der Multifunktionsarena nur mit konkreten Auflagen möglich

reich. Südlich befinden sich das Kultusministerium, Grünflächen des Steigernordrandes an. Das SO Stadion/ Sportanlage selbst hat eine hohe Bedeutung für die Freizeitnutzung (sportliche Betätigung/Vereinsleben) der Bevölkerung sowie der Städtische Veranstaltungsort für temporäre Veranstaltungen (z.B. Zirkus). <u>Vorbelastung:</u> Aktuelle Stadionnutzung mit Verkehrsbelastungen an der B 4 und der Werner-Seelenbinder-Straße.	Wohnnutzung ist nicht zu erwarten. Durch die Schaffung eines Multifunktionszentrums steigt die Bedeutung der Stadt Erfurt insgesamt (positive Wirkung). Negativ ist der Verlust des Städtischen Veranstaltungsortes zu beurteilen <u>b) Prognose bei Nichtdurchführung der Planung:</u> [+]: Erhalt des Städtischen Veranstaltungsortes.	
Bevölkerung insgesamt		
in der Nähe des Planungsraumes befinden sich keine Wochenendholungsräume	<u>a) Prognose bei Durchführung der Planung:</u> ./. <u>b) Prognose bei Nichtdurchführung der Planung:</u> keine betriebs-/ bau-/ anlagebedingten Auswirkungen auf die Gesamtbevölkerung des Erfurter Stadtgebietes	./.
Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d) BauGB		
Kultur-/ Sachgüter Aufgrund der Lage im Altsiedlungsgebiet ist im Änderungsbereich mit archäologischen Funden zu rechnen. Innerhalb bzw. in der unmittelbaren Nachbarschaft des Änderungsbereiches befinden sich Kulturdenkmale wie das ehem. Eisenbahntöchterheim in der Humboldtstraße 25 / Arnstädter Straße 46, das Schützenhaus, die Thüringenhalle, der ehem. jüdische Friedhof mit Feierhalle, das ehem. Krematorium Friedrich-Ebert-Straße 57 und die ehem. SED-Parteischule, Werner-Seelenbinder-Str. 14.	<u>a) Prognose bei Durchführung der Planung:</u> Verlust bodenarchäologischer Funde bau-/ betriebsbedingt: ./.- <u>b) Prognose bei Nichtdurchführung der Planung:</u> Erhalt der aktuellen Funde im Bereich der Bodenschichten bau-/ betriebsbedingt: ./.-	Erdarbeiten bedürfen somit einer Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG.
Wechselwirkungen Folgende Wechselwirkungen zwischen folgenden Schutzgütern besonders offensichtlich: Pflanzen/Gebäude - Tiere (Funktion als Lebensstätten), Boden - Wasser (versickerungsfähiger Boden), Luft/Klima - Mensch/menschl. Ge-	<u>Durchführung der Planung:</u> [-] anlagebedingt Der Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung führt zum Verlust der Grundwasserneubildungsfunktion, der klimatischen Ausgleichsfunktion, der Funktion als Pflanzenstandort. bau-/ betriebsbedingt: Die intensive Nutzung des Stadiongelen-	Die o.g. nachteiligen Umweltwirkungen können unter Anwendung nebenstehender Maßnahmen minimiert bzw. ganz ausgeschlossen werden. Die Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tierwelt erfolgt überwiegend über die Festsetzungen des Bebauungsplanes als Maß-

sundheit - Pflanzen (Wirkkomplex „Stadtklima“ nach SUKOPP & WIT-TIG 1998l. , betriebsbedingte Emissionen, Verkehrsbelastungen) sowie	des hat durch Verlärmung und Lichtverschmutzung Auswirkungen auf Tiere und Menschen.	nahmen für den speziellen Artenschutz . Geeignete Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung der Sondergebiete durch Baum- und Strauchpflanzungen erfolgen über die Festsetzungen des Bebauungsplanes
Landschaft - Mensch - Sachgüter (Erholungsfunktion, Wegebeziehungen).	<u>Nichtdurchführung der Planung:</u> [+ -] Erhalt der Bodenfunktionen als Lebensraum, Filter, Speicher Die sonstigen Vorbelastungen bleiben bestehen.	

4.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen

Auswirkungen - Ermittlung des Kompensationsumfanges

Ermittlung des Kompensationsumfanges

1.) Bewertung der Bestandssituation der Eingriffsfläche (wirksamer FNP)

Code	Bezeichnung	Fläche in m ²	Bedeutungsstufe	Biotopwert
9330	SO Stadion/ Sportanlage	175.000	10	1.750.000
9340	Flächen für Gemeinbedarf (Städtischer Veranstaltungsort, teilversiegelt)	29.000	5	145.000
				1.895.000

2.) Bewertung der Planung (geplante FNP- Änderung)

Code	Bezeichnung	Fläche in m ²	Bedeutungsstufe	Biotopwert
9330	SO Sportanlage	88.000	10	8.800.00
9330	SO Multifunktionsarena	87.000	10	8.700.00
9330	SO Parken/ Sportanlagen	8.000	5	40.000
9200	Ruhender Verkehr	21.000	2	42.000
				1.832.000

Die mit dem FNP vorbereitete Neuversiegelung von 0,15 ha kann innerhalb des Planungsraumes nicht ausgeglichen werden. Der Kompensationsbedarf von 63.000 Punkten könnte über die Entwicklung von Gewässerrandstreifen abgedeckt werden. Bei einer Bedeutungsstufe dieser Maßnahme von 35 Wertpunkten würde die Kompensationsfläche ca. 0,4 ha betragen. Die Beeinträchtigung der Tierlebensräume kann durch Festsetzungen des Bebauungsplanes vermieden werden.

4.2.4 Alternativen

Eine sinnvolle Standortalternative für die Multifunktionsarena besteht nicht. Die bestehende Anlage ist in die Stadt und den Sportpark Süd integriert. Es bestehen Synergien mit den umliegenden Sportstätten und Stellplatzanlagen . Unter Berücksichtigung der vorliegenden Umweltgutachten (PLANUNGSBÜRO DR. WEISE 2011, STEGER & PARTNER 2012, SHP INGENIEURE 2012) sind weitere Ausführungsalternativen auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung des allgemeinen Stands der Technik zu prüfen.

4.3. Ergänzende Angaben

4.3.1 Methodik

Die Umweltprüfung wurde auf Basis folgender Quellen vorgenommen:

- Landschaftsplan der Stadt Erfurt, 1997
- Gesamtstädtisches Klimagutachten 1993
- Thermalbefliegung 1991 und 2002
- Die Eingriffsregelung in Thüringen, Bilanzierungsmodell (TMLNU, 08/2005)
- Thüringer Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung (TMLNU, 1993)
- Umweltbericht zum Bebauungsplan LOV 635 "Multifunktionsarena"

Aufgrund der Untersuchungstiefe des FNP sind Aussagen zu folgenden Schwerpunkten auf der nachfolgenden Planungsebene abschließend zu bewerten:

- Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Energienutzung
- Erhalt der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, insbesondere Aussagen zu Befeuerungsanlagen
- Maßnahmen zur Reduzierung des Oberflächenabflusses / Hochwasserabwehr

4.3.2 Monitoring

Die Definition der notwendigen Maßnahmen zur langfristigen Prüfung der prognostizierten Umweltauswirkungen wird auf die Ebene des Bebauungsplanes verlagert.

4.3.3 Zusammenfassung

Die vorbereitete Entwicklung der Sondergebiete SO Multifunktionsarena und SO Parken und Sportanlagen sowie die Sicherung von Flächen für den ruhenden Verkehr im südlichen Änderungsbereich können zu nachteiligen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen v. a. auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden und Mensch/ menschl. Gesundheit führen. Die Schutzgüter Wasser sowie Kultur- und Sachgüter sind nur bedingt betroffen (Wechselbeziehungen zum Schutzgut Boden).

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der zu erstellenden Umweltgutachten (Schallgutachten, Verkehrskonzept, Artenschutzfachbeitrag, Gehölzkartierung) im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und weiterer vorsorglicher Maßnahmen im Bebauungsplan können die meisten vorhabenbedingten Umweltwirkungen minimiert werden, so dass erhebliche Umweltwirkungen auszuschließen sind.